www.kommunsense.de
Kommunale Spitzenverbände aktuell

VKU-Mitteilung vom 15. Oktober 2013:

„Konsultation der EU-Kommission zur Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften zur MwSt-Pflicht der öffentlichen Hand“

Am 14.10.2013 hat die EU Kommission das Konsultationspapier "Überprüfung bestehender MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten" veröffentlicht.

► **Volltext des Konsultationspapiers:**
http://www.kommunsense.de/index.php3?site=aktuelldownload&id=5922

Die Kommission greift damit die seitens der Privatwirtschaft nachdrücklich geäußerte Bedenken gegen die derzeitige mehrwertsteuerliche Behandlung von öffentlichen Einrichtungen (Artikel 13 MwStSysR) auf. Dabei geht sie davon aus, dass die zunehmende Privatisierung und die Öffnung (oder Deregulierung) von Tätigkeiten, die zuvor ausschließlich dem öffentlichen Sektor vorbehalten waren, zu mehr Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Akteuren führen, und dass die bestehenden Regelungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Akteure Verzerrungen des Wettbewerbs zur Folge haben.

Hauptkritikpunkt an der gegenwärtigen Rechtslage sei die mangelnde Neutralität, die sich sowohl bei den Eingangs- als auch bei den Ausgangsumsätzen ergeben würde.

So könnten sich bei den Ausgangsumsätzen Wettbewerbsverzerrungen ergeben, da dieselbe Tätigkeit besteuert werden kann oder nicht, je nachdem, ob sie von einer privaten oder einer öffentlichen Einrichtung erbracht wird. Zudem beklagten sich Unternehmen der Privatwirtschaft darüber, dass ihnen keine effektive rechtliche Handhabe zur Verfügung stehe, bei den Steuerbehörden oder Gerichten gegen den vermeintlichen "unlauteren Wettbewerb" vorzugehen. Bei den Eingangsumsätzen komme es zu Wettbewerbsverzerrungen, weil die Vorsteuer nicht abzugsfähig ist, wenn der betreffende Eingangsumsatz sich auf nicht steuerbare oder

steuerbefreite Ausgangsumsätze bezieht. Die Folge seien Kaskadenwirkungen sowie - dies ist insoweit wohl Kern der Kritik - die Begünstigung von Eigenleistungen.

U.a. die Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung des öffentlichen Sektors war bereits Gegenstand der öffentlichen Konsultation, die die Kommission zum Grünbuch über die "Zukunft der Mehrwertsteuer" durchführte. Zu diesem Grünbuch hatte sich der VKU mit Stellungnahme vom 26.05.2011 positioniert. Schon in dem Grünbuch wies die Kommission auf eine von ihr in Auftrag gegebene Studie von Copenhagen Economics hin. Hieraus abgeleitet stellt die Kommission mit der heute veröffentlichen Konsultation 5 verschiedene Optionen vor, die aus ihrer Sicht geeignet sind, die vermeintlich bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen.

Vollbesteuerungsmodell

Die Kommission unterteilt dieses Modell in zwei Untermodelle: der Besteuerung abhängig vom Entgelt und der Besteuerung unabhängig vom Entgelt.

Gegenstand dieses Modells ist es, sämtliche Tätigkeiten der öffentlichen Hand der Steuerpflicht zu unterwerfen. Beide Varianten hätten zur Folge, dass u.a. die kommunale Abfall- und Abwasserwirtschaft vollumfänglich steuerpflichtig wäre. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dies aus Sicht der Kommission auch ausdrücklich solche Bereiche sind, in denen die Wettbewerbsverzerrungen besonders deutlich seien.

Erstattungsmodell

Mit diesem Modell würde die Möglichkeit eingeführt werden, den Vorsteuerabzug u. a. auch insoweit zuzulassen, als die Eingangsumsätze für nach Artikel 13 MwStSystRL nicht steuerbare Zwecke verwendet werden.

Streichung des Artikel 13 MwStSystRL

Diesem Vorschlag folgend, würde Artikel 13 MwStSystRL, der die Steuerpflicht öffentlicher Einrichtungen regelt, gestrichen werden. Dies könnte mit einer Ausweitung des Katalogs steuerbefreiter Tätigkeiten einhergehen.

Sektorale Reform

Denkbar wäre es aus Sicht der Kommission auch, die Reform auf diejenigen Sektoren zu beschränken, in denen es "eindeutig zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen" kommen könne. Der Bereich der Abfall-/Abwasserbewirtschaftung ist aus Sicht der Kommission offensichtlich hierunter zu fassen.

Punktuelle Änderungen der geltenden Vorschriften

Schließlich könnten alternativ punktuelle Änderungen am gegenwärtigen System vorgenommen werden, ohne die Grundsystematik zu verändern. So könnte Artikel 13 MwStSystRL durch Streichung des 2. Absatzes eine klarere Struktur erhalten. Such die Ausweitung von Optionsrechten für Einrichtungen, die steuerbefreite Tätigkeiten ausüben, wird hier als Möglichkeit genannt.

Die Kommission bittet betroffene Interessengruppen ihre Stellungnahmen bis spätestens 14.02.2014 abzugeben.

Der VKU wird sich an dieser Konsultation beteiligen.